



Schola Europaea / Büro des Generalsekretärs

Az.: 2020-04-D-19-de-3

Original: EN

Beschlüsse der außerordentlichen Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen mit erweitertem Teilnehmerkreis

Sitzung am 31. August 2020 (WebEx)

Genehmigt im Schriftlichen Verfahren Nr. 2020/50 am 20. Oktober 2020

Punkt 5. – Vorbereitung des Schuljahres 2020-2021

- **Analyse und Vorschläge der Task-Force „Vorbereitung des Schuljahres 2020/21“ (2020-07-D-9-de-2)**

Der Oberste Rat nahm das Dokument mit den folgenden Anpassungen¹ zur Kenntnis:

bb) Definition von „gefährdetem Personal“

Ungeachtet noch strengerer nationaler Regeln werden für diese Risikoanalyse und für die Planung des kommenden Schuljahres 2020-2021 die folgenden Personalmitglieder als „gefährdet“ betrachtet:

Die Situation, auf die sich diese Definition bezieht, ist somit **vorübergehender Art und verbunden mit Covid-19**.

- Schwangere Personalmitglieder (ungeachtet der Schwangerschaftswoche);
- Personalmitglieder mit chronischer Herz-Kreislauf-Erkrankung (koronare Herzkrankheit, Herzinsuffizienz, Kardiomyopathie, Schlaganfall);
- Personalmitglieder mit chronisch obstruktiver oder restriktiver Lungenkrankheit, schwerem Asthma, obstruktiver Schlafapnoe;
- Personalmitglieder mit unterdrücktem Immunsystem (mit aktivem Karzinom, oder die Chemotherapie oder langfristig Steroide oder eine andere Behandlung mit Auswirkungen auf des Immunsystem erhalten);
- Personalmitglieder mit Bluthochdruck oder Diabetes mit Komplikationen (d. h. unkomplizierte Fälle von Diabetes oder Bluthochdruck, die mit Arzneimitteln unter Kontrolle sind, sind nicht eingeschlossen);
- Personalmitglieder mit chronischer Nieren- oder Leber- oder Blut- oder neuromuskulärer oder Autoimmunerkrankung; Infektionserkrankungen: chronische Hepatitis B, chronische Hepatitis C, die nicht auf Behandlung angesprochen hat;
- Personalmitglieder die stark adipös sind, mit einem Body Mass Index (BMI) von 40 oder höher, oder die signifikantes Untergewicht haben (BMI < 18,5).
- Personalmitglieder über 60 Jahre;²

Ausgenommen für das Kriterium „Alter“ werden die Personalmitglieder ein ärztliches Attest vorlegen müssen, um den jeweiligen Risikofaktor nachzuweisen.

Alle Personalmitglieder werden wieder an ihrem Arbeitsplatz erwartet. Angesichts der obigen Definition können Personalmitglieder, die unter eine oder mehrere der aufgelisteten Kategorien fallen, darum ersuchen, der Schule fernzubleiben und ihre Tätigkeit auf Fernunterricht/Telearbeit zu beschränken. Dennoch steht es ihnen frei, freiwillig an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren und vor Ort zu unterrichten/arbeiten, nachdem sie das der Schulleitung schriftlich angekündigt haben. Dazu wird eine Vorlage bereitgestellt werden.

Auf lokaler Ebene wird empfohlen,

¹ Neuer, dem Dokument hinzugefügter Text ist **fett unterstrichen** gedruckt. Gelöschter Text ist durchgestrichen dargestellt. Hinweise zur Erläuterung anderer Änderungen werden in Fußnoten hinzugefügt.

² Dieser Stichpunkt wurde aus der ersten Zeile in der Liste an die heutige Stelle verschoben. In der Originalversion war die Zahl 60 fett gedruckt.

→ ~~dass die Schulen anhand dieser harmonisierten Definition von „gefährdetem Personal“ ein Register von gefährdetem Personal erstellen.~~

- Vorbereitung des Schuljahres 2020/21 – Konkrete Vorschläge zum Beschluss durch den Obersten Rat (2020-07-D-24-de-1)

1. Vorschläge mit bedeutenden Auswirkungen auf den Haushalt

Der Oberste Rat nimmt zur Kenntnis, dass die genehmigten Maßnahmen finanzielle Folgen haben werden, die vorübergehender Art und mit Covid-19 verbunden sind. Das BGS wird einen Berichtigungshaushalt mit den exakten finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen erstellen. **Das Verfahren für die Genehmigung eines Berichtigungshaushalts wird gestartet und wird die Anhörung des Haushaltsausschusses gefolgt von einer außerordentlichen Sitzung des Obersten Rates am 20. Oktober umfassen, während der der Berichtigungshaushalt zur Genehmigung vorgelegt werden wird. Darüber hinaus wird auch eine Änderung des Haushalts 2021 vorgelegt werden, um die Auswirkungen der Maßnahmen auf den Haushalt und deren Finanzierung im Jahr 2021 zu berücksichtigen.** Ferner wurden die folgenden Anpassungen am Text vorgenommen:

2. Ersatz gefährdeter Lehrkräfte

Schwerwiegende Auswirkungen werden mit dem möglichen Ersatz von „gefährdeten“ Mitgliedern des Lehrpersonals verbunden sein, die auf Abstand unterrichten müssen, aber im Klassenzimmer ersetzt werden müssen.

In diesem Kontext soll an die „Definition“ von „gefährdetem Personal“ erinnert werden, die in der Analyse der Task-Force festgelegt wurde.

Ungeachtet noch strengerer nationaler Regeln werden für ihre Risikoanalyse und für die Planung des kommenden Schuljahres **die folgenden Personalmitglieder als „gefährdet“ betrachtet:**

- Schwangere Personalmitglieder (ungeachtet der Schwangerschaftswoche);
- Personalmitglieder mit chronischer Herz-Kreislauf-Erkrankung (koronare Herzkrankheit, Herzinsuffizienz, Kardiomyopathie, Schlaganfall);
- Personalmitglieder mit chronisch obstruktiver oder restriktiver Lungenkrankheit, schwerem Asthma, obstruktiver Schlafapnoe;
- Personalmitglieder mit unterdrücktem Immunsystem (mit aktivem Karzinom, oder die Chemotherapie oder langfristig Steroide oder eine andere Behandlung mit Auswirkungen auf des Immunsystem erhalten);
- Personalmitglieder mit Bluthochdruck oder Diabetes mit Komplikationen (d. h. unkomplizierte Fälle von Diabetes oder Bluthochdruck, die mit Arzneimitteln unter Kontrolle sind, sind nicht eingeschlossen);
- Personalmitglieder mit chronischer Nieren- oder Leber- oder Blut- oder neuromuskulärer oder Autoimmunerkrankung; Infektionserkrankungen: chronische Hepatitis B, chronische Hepatitis C, die nicht auf Behandlung angesprochen hat;
- Personalmitglieder die stark adipös sind, mit einem Body Mass Index (BMI) von 40 oder höher, oder die signifikantes Untergewicht haben (BMI < 18,5).

- Personalmitglieder über 60 Jahre;³
- Ausgenommen für das Kriterium „Alter“ werden die Personalmitglieder ein ärztliches Attest vorlegen müssen, um den jeweiligen Risikofaktor nachzuweisen.
- Auf Grundlage dieser Definition von „gefährdetem Personal“ wurde eine Schätzung von Personalmitgliedern vorgenommen, die in der Klasse möglicherweise durch Dienstpersonal ersetzt werden müssen. Nach dieser Schätzung **könnte** die Zahl der „gefährdeten Personalmitglieder“ **bis zu 15 % des Lehrpersonals betragen**.

Die Führungsteams werden ihr Bestes tun, um die vorgeschlagenen Maßnahmen schrittweise umzusetzen, um die pädagogische Kontinuität zu garantieren, während die Sicherheitsregeln für die Schüler/innen und das Personal der ES eingehalten werden. Die praktischen Möglichkeiten für die außerordentliche befristete Einstellung von Ersatz- oder Verstärkungspersonal für den Zeitraum der COVID-19-Krise werden berücksichtigt.

2. Vorschlag zu den Audits der anerkannten Europäischen Schulen

Die Mitglieder des Obersten Rates genehmigten den Vorschlag der Task-Force, wonach die Audits von anerkannten Europäischen Schulen im Schuljahr 2020/21 bei Bedarf zum Teil oder zur Gänze auf Abstand durchgeführt werden könnten. Dieser Beschluss würde nur gelten, wenn die Lage aufgrund der COVID-19-Pandemie Reisen vor Ort unmöglich oder nicht ratsam macht.

- Fernunterricht – Anpassung der Allgemeinen Schulordnung

Der Oberste Rat genehmigte die vorgeschlagenen Anpassungen der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen mit Wirkung ab 1. September 2020 wie folgt:

Artikel 26a

Fernunterricht

1. Im Allgemeinen wird der Unterricht vor Ort („in situ“) angeboten.

In Ausnahmefällen und auf Beschluss des Direktors bzw. der Direktorin kann Fernunterricht organisiert werden, um die Kinder im öffentlichen Interesse zu unterrichten, wie definiert durch Artikel 1 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen.

2. Im Fernunterricht können Klassen unter Einsatz eines interaktiven Kommunikationssystems (Audio/Video) unterrichtet und beurteilt werden. Die Wahl des Kommunikationssystems liegt in der alleinigen Verantwortung des Direktors bzw. der Direktorin als Verantwortliche/r der Schule. Der/Die Direktor/in hat dafür zu sorgen, dass das gewählte System die Anforderungen an Datensicherheit, Zuverlässigkeit und Vertraulichkeit erfüllt, die durch die Datenschutzgesetzgebung des Sitzstaates festgelegt sind. Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die in diesem Kontext erfolgt, ist rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer

³ Dieser Aufzählungspunkt wurde aus der ersten Zeile in der Liste an die heutige Stelle verschoben. In der Originalversion war die Zahl 60 fett gedruckt.

Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt, wie dargelegt in Artikel 6.1.(e) der Datenschutz-Grundverordnung.

- 3. Das Angebot von Fernunterricht über den potenziellen Einsatz eines interaktiven Online-Kommunikationssystems, wie beschrieben in Absatz 2, wird Teil der Dienstleistungen des Lehrpersonals sein, die ihm in Übereinstimmung mit Artikel 10.2 des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen und Artikel 5.3 der Dienstvorschriften für Ortslehrkräfte an den Europäischen Schulen aufgetragen worden sind.**
- 4. Die Regeln zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts, wie festgelegt in Artikel 30 der Allgemeinen Schulordnung gelten *mutatis mutandis* auch bei Fernunterricht.**

Artikel 22

Allgemein

Die Mitglieder des Lehrkörpers sowie die Personen, deren Mitarbeit direkt von der Schule in Anspruch genommen wird, verpflichten sich, mit all ihren Kräften dem Ansehen und der Entwicklung der Schule zu dienen. Sie haben ihre Tätigkeit gemäß den in Durchführung der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen festgelegten Bestimmungen auszuüben. Sie haben die Weisungen des Obersten Rates, des Generalsekretärs, der Inspektionsausschüsse ebenso wie die des Verwaltungsrates und des Direktors der Schule auszuführen.

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie darauf zu achten, mittels strikter Objektivität, zu der sie sich verpflichten, die religiösen und politischen Überzeugungen der Schüler und deren Familien nicht zu verletzen und deren Kultur zu respektieren. **Sie verpflichten sich ferner, in Bezug auf alle Fakten und Informationen, von denen sie Kenntnis erlangen, höchste Diskretion walten zu lassen und die Privatsphäre ihrer Schüler/innen in Übereinstimmung mit der jeweils geltenden Gesetzgebung zu respektieren. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Schüler/innen ist rechtmäßig, sofern sie für den Unterricht der Kinder im öffentlichen Interesse notwendig ist, wie definiert in Artikel 1 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen und in Übereinstimmung mit Artikel 6.1.(e) der Datenschutz-Grundverordnung.**

Im Sinne der Gewährleistung eines reibungslosen Schulbetriebs regen die Lehrkräfte die Schüler zu einer aktiven Beteiligung und zu Eigenständigkeit an und fördern die Entfaltung ihrer Persönlichkeit.

Bei jeder Gelegenheit, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule sind die Lehrkräfte bestrebt, ihren Schülern in intellektueller, moralischer und sozialer Hinsicht die bestmögliche Erziehung zu vermitteln.

Sie nützen jede Gelegenheit, bei ihren Schülern die Verbundenheit mit dem eigenen Heimatland und die Achtung vor dem Heimatland der anderen zu wecken.

An den Nationalfeiertagen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden in der Schule die Verdienste und Leistungen der betreffenden Nation hervorgehoben. Die Lehrkräfte haben jede Initiative der Schüler zu unterstützen, wenn diese, außerhalb der Unterrichtsstunden, besondere Veranstaltungen abhalten wollen. Dasselbe gilt für das Fest der Europäischen Union.

Artikel 30
Regelmäßiger Besuch des Unterrichts

1. Unbeschadet der Regelungen der pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen ist der Schulbesuch wie folgt geregelt:
 - a) [...]
 - b) Unbeschadet von Artikel 26a.3 der Allgemeinen Schulordnung versteht man** unter regelmäßiger Teilnahme am Unterricht die regelmäßige und pünktliche Teilnahme an allen Unterrichtsstunden gemäß dem Schulkalender und dem zu Beginn des Jahres bekanntgegebenen Stundenplan.